

SATZUNG DES TENNISCLUBS OLDENBURG-SÜD (TCO-Süd)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der 2004 in Oldenburg gegründete Verein führt den Namen "Tennisclub Oldenburg-Süd e. V." und ist in das Oldenburger Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennis- und Freizeitsports. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Kinder und Jugendlichen zu.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es sei denn, sie erhalten eine besondere Vergütung auf der Grundlage eines gesonderten Dienstvertrages. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Es gibt aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
Passive Mitglieder gehören dem Verein ohne sportliche Betätigung an.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlich an den Vorstand zu richtendes Aufnahmegesuch. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedschaftsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausschlussgründe können insbesondere sein:

- Zahlungsrückstand von Mitgliedsbeiträgen von mehr als einem Jahr,
- schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
- grobes, unsportliches Verhalten oder unehrenhafte Handlungen.

Der Ausschluss hat schriftlich nach Anhörung des Vereinsmitglieds zu erfolgen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.

(2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins entsprechend ihren Zweckbestimmungen zu nutzen sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder haben die Platz-, Spiel- und Hausordnung zu beachten.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge sowie Umlagen fristgemäß zu entrichten, die Satzung einzuhalten und die aufgrund der Satzung getroffenen Entscheidungen zu befolgen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes über die Prüfung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins und die Genehmigung des Prüfungsberichtes.
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Genehmigung des Haushaltsplans
 - e) Festsetzung der laufenden Mitgliedsbeiträge und der zusätzlich zur Deckung besonderer Aufwendungen erforderlichen Umlagen .
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge, insbesondere über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr bis spätestens Ende des ersten Quartals statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat auf der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die später eingehen oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, dürfen in der Versammlung behandelt werden, wenn die Dringlichkeit bejaht wird. Das kann nur dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in der Tagesordnung aufgenommen wird.
Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Vorstandsmitglied Finanzen geleitet.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

(2) Geheime Abstimmungen und Wahlen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mindestens 15 Mitgliedern beschlussfähig.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer 9/10 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen.

§ 12

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus einem geschäftsführenden und einem erweiterten Vorstand.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- c) dem Vorstandsmitglied Finanzen

(3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und

- a) dem Platz- und Anlagenwart
- b) dem Sportwart
- c) dem Jugendwart
- d) dem Breitensportwart
- f) dem Vorstandsmitglied für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

§ 13

Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes

(1) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Die Vertretung erfolgt jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Vorstand nicht notwendig ist. Der Vorstand ist über die Geschäftstätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

§ 14

Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Verein, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit durch die Satzung keine andere Zuständigkeit festgelegt worden ist.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. Stellvertreters.

§ 15

Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§ 16

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 17

Protokollierung der Beschlüsse

(1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§ 18

Prüfung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Prüfer geprüft. Die Prüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes. Die Prüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 19

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie muss allein zu diesem Zweck einberufen sein.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Einrichtung im Sportbereich, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Gründungsversammlung am 16.09.2004 beschlossen worden.